

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung  
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT  
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Cindy Lutz (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur namens der Landesregierung

**Förderstrukturen und Mitteleinsatz im Bereich der Amateur- und Chormusik in Niedersachsen**

Anfrage der Abgeordneten Cindy Lutz (CDU), eingegangen am 08.09.2026 - Drs. 19/11549, an die Staatskanzlei übersandt am 10.09.2026

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur namens der Landesregierung vom 12.10.2026

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

Nach § 2 Satz 3 des Niedersächsischen Kulturförderungsgesetzes (NKultFöG) fördert das Land „insbesondere Maßnahmen von regionaler, landesweiter, nationaler oder internationaler Bedeutung, sofern und soweit die Ziele der in Betracht gezogenen Maßnahme ohne Landesförderung nicht oder nicht in ausreichendem Maße erreicht werden können“. Die Landschaften und Landschaftsverbände wirken gemäß § 7 Absätze 3 und 5 NKultFöG als Träger der regionalen Kulturförderung mit.

Gemäß Angaben des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur (MWK) können Musikprojekte grundsätzlich ab einer beantragten Fördersumme von 10 000 Euro durch das Land gefördert werden. Bei geringeren Fördersummen käme eine Förderung durch die Träger der regionalen Kulturförderung in Betracht.<sup>1</sup>

Bei landesweit oder regionsübergreifend angelegten Amateurmusikprojekten unterhalb dieser Förderschwelle stellt sich die Frage, welche Fördermöglichkeiten bestehen und wie die Zuständigkeiten des MWK, der Träger der regionalen Kulturförderung und des Landesmusikrats Niedersachsen e. V. (LMR), der gemäß Niedersächsischem Glücksspielgesetz (NGLüSpG) Finanzhilfen an Träger von Ensembles und Musikverbände der Laienmusik vergeben und Teile dieser Mittel für eigene Maßnahmen verwenden kann<sup>2</sup>, ineinandergreifen. Dies betrifft auch die Kriterien, anhand derer ein Vorhaben als regional, regionsübergreifend oder landesweit bedeutsam eingestuft wird.<sup>3</sup>

Auf der Internetseite des MWK wird im Zusammenhang mit Musikprojektförderung ausgeführt, dass sich die Akteure eines Vorhabens mehrheitlich berufsmäßig mit Musik befassen oder Nachwuchsförderung auf höchstem Niveau betreiben sollen. Hieraus ergeben sich Fragen zur Bedeutung und Anwendung dieser Formulierung auf ehrenamtlich getragene Amateurmusikprojekte.<sup>4</sup>

Darüber hinaus kündigt das MWK an, „voraussichtlich in Kürze“ eine geänderte Fassung der „Richtlinie Musik“ zu veröffentlichen.<sup>5</sup>

Im Zusammenhang mit der Förderung landesweiter Amateur- und Chormusikprojekte ist auch die bisherige Förderung der vom Deutschen Chorverband veranstalteten „chor.com“ zu betrachten. Die

---

<sup>1</sup> [https://www.mwk.niedersachsen.de/startseite/kultur/kulturforderung/regionale\\_kulturforderung/regionale-kulturforderung-18726.html](https://www.mwk.niedersachsen.de/startseite/kultur/kulturforderung/regionale_kulturforderung/regionale-kulturforderung-18726.html)

<sup>2</sup> [https://www.mwk.niedersachsen.de/startseite/kultur/kultursparten/musik/landesmusikrat\\_und\\_landesmusik-akademie/landesmusikrat-und-landesmusikakademie-19027.html](https://www.mwk.niedersachsen.de/startseite/kultur/kultursparten/musik/landesmusikrat_und_landesmusik-akademie/landesmusikrat-und-landesmusikakademie-19027.html)

<sup>3</sup> <https://www.mwk.niedersachsen.de/startseite/kultur/landeskulturforderung/antragsverfahren-zur-landeskulturforderung-127364.html>

<sup>4</sup> <https://www.mwk.niedersachsen.de/startseite/kultur/kultursparten/musik/musikforderung/musikforderung-19127.html>

<sup>5</sup> Ebenda.

Veranstaltung wurde 2019, 2021 und 2024 in Hannover ausgerichtet. Die Ausgabe 2024 wurde vom Land Niedersachsen mit einem Betrag zwischen 160 001 und 170 000 Euro gefördert. Die Ausgabe 2026 findet in Leipzig statt und wird vom Freistaat Sachsen mit 240 000 Euro unterstützt.<sup>6</sup>

### Vorbemerkung der Landesregierung

Das Land Niedersachsen fördert Aktivitäten im Bereich Musik insbesondere über folgende Wege:

#### 1. Förderprogramme des MWK

Grundlage für die Musikförderprogramme des MWK ist die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Erhalts und der Weiterentwicklung des Musiklandes Niedersachsen. Diese Richtlinie richtet sich insbesondere an Vorhaben der freien professionellen Musikschaffenden. Grundsätzlich ist auch eine Förderung von Projekten der Amateurmusik möglich. Die Richtlinie führt die formalen Voraussetzungen und inhaltlichen Kriterien transparent aus. Über die Programme der Richtlinie können Förderungen ab einer Höhe von 10 000 Euro beantragt werden.

#### 2. Regionale Kulturförderung

Die Landschaften und Landschaftsverbände sowie die Region Hannover, die Stiftung Braunschweiger Kulturbesitz und der Harzverband e. V. fördern als Träger der regionalen Kulturförderung Projekte in ihrem jeweiligen Fördergebiet mit einer Fördersumme von grundsätzlich unter 10 000 Euro nach den Förderkriterien für die Gewährung von Zuwendungen der Regionalen Kulturförderung. Gefördert werden regional bedeutende Kulturprojekte und Strukturmaßnahmen des Förderspektrums des MWK. Dazu gehören auch Projekte aus der Musiksparte. Als Zuwendungsempfänger kommen vorrangig gemeinnützige Vereine und privatrechtliche Träger in Betracht.

#### 3. Übungsleiterpauschale und Weiterleitungsmittel über den Landesmusikrat Niedersachsen e. V. (LMR)

Die Amateurmusik in Niedersachsen wird über den LMR als Dachverband der niedersächsischen Musikkultur mit folgenden Landesmitteln unterstützt:

- Übungsleiterpauschale für Ensembles der Amateurmusik in Niedersachsen,
- Weiterleitungsmittel für Amateurmusikverbände für die Durchführung von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen.

### 1. Welche Zuständigkeits- und Förderwege bestehen gegenwärtig für regionale, regionsübergreifende und landesweit bedeutsame Amateurmusikprojekte mit einer beantragten Fördersumme von weniger als 10 000 Euro?

Es wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.

### 2. Welche Zuständigkeiten haben das MWK, die Träger der regionalen Kulturförderung und der LMR, und welche Rechtsgrundlagen, Fördergegenstände, Förderschwellen, Antragsberechtigten, Bewilligungsstellen und Verfahren gibt es?

Es wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen. Ergänzend dazu wird ausgeführt:

#### 1. Förderprogramme des MWK

Das MWK ist zuständige Stelle für die Musikförderprogramme ab einer Förderhöhe von 10 000 Euro. Die Zuwendungen erfolgen nach §§ 23, 44 der Niedersächsischen Landeshaushaltsord-

<sup>6</sup> <https://www.deutscher-chorverband.de/projekte/chorcom>, [https://www.lobbyregister.bundestag.de/media/29/de/642070/Lobbyregister-Registereinträge-Detailansicht-R000348-2025-11-20\\_16-08-22.pdf](https://www.lobbyregister.bundestag.de/media/29/de/642070/Lobbyregister-Registereinträge-Detailansicht-R000348-2025-11-20_16-08-22.pdf) und <https://www.medienservice.sachsen.de/medien/news/1090607>

nung (LHO). Die Förderentscheidung sowie Regelungen über Fördergegenstände, Antragsberechtigten und Förderschwellen basieren auf der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Erhalts und der Weiterentwicklung des Musiklandes Niedersachsen.

2. Regionale Kulturförderung

Die Träger regionaler Kulturförderung bewilligen aus den Landesmitteln Projekte unter 10 000 Euro. Rechtsgrundlagen sind auch hier §§ 23, 44 LHO sowie die Förderkriterien für die Gewährung von Zuwendungen der Regionalen Kulturförderung. Zu Fördergegenständen, Förderschwellen, Antragsberechtigten, Bewilligungsstellen wird auf die Vorbemerkung bzw. die o. g. Förderkriterien verwiesen. Die Antragsteller können sich von der für sie zuständigen Landschaft / dem für sie zuständigen Landschaftsverband beraten lassen und dort auch gegebenenfalls einen Antrag stellen. Über die Anträge entscheiden die Gremien des jeweiligen Trägers der regionalen Kulturförderung.

3. Übungsleiterpauschale und Weiterleitungsmittel über den LMR

Der LMR hat derzeit keine Zuständigkeit für Projektförderungen. Er vergibt im Bereich Amateurmusik als Bewilligungsstelle Mittel über zwei fortlaufende Programme:

a) Übungsleiterpauschale

Mit der Übungsleiterpauschale nach §§ 14 und 19 NGLüSpG werden Ensembles (vokal und instrumental) der Amateurmusik bei der Honorarzahlung für die Übungsleiter:innen, mit denen sie fest zusammenarbeiten, mit der pauschalen Summe von derzeit bis zu 350 Euro pro Jahr und Übungsleiter:in unterstützt. Bewilligungsstelle ist der LMR. Fördergegenstand, Förderschwelle, Antragsberechtigung und Verfahren gehen aus den auf der Seite des LMR veröffentlichten Fördergrundsätzen Vokal (für Chöre) und Instrumental (für Orchester, Spielmannszüge usw.) hervor.

b) Weiterleitungsmittel

Der LMR stellt vokalen und instrumentalen Amateurmusikverbänden für die Durchführung von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen (Lehrgänge) Mittel zur anteiligen Deckung der hierfür anfallenden Kosten über einen privatrechtlichen Vertrag zur Weiterleitung von Zuwendungsmitteln des MWK zur Verfügung. Ein gemeinsam mit den Verbänden entwickeltes und vom Präsidium des LMR beschlossenes Verfahren legt jedes Jahr für die jeweiligen Verbände den Höchstbetrag fest, der beantragt werden kann.

Die Weiterleitungsmittel werden aus dem institutionellen Haushalt des LMR und aus Glücksspielmitteln finanziert. Rechtsgrundlagen sind demnach §§ 14 und 19 NGLüSpG für den Anteil aus Glücksspielmitteln sowie der Zuwendungsbescheid des MWK an den LMR für den Anteil aus institutionellem Haushalt. Die Förderung des LMR erfolgt nach §§ 23, 44 LHO.

**3. Anhand welcher Kriterien wird ein Amateurmusikprojekt als regional, regionsübergreifend oder landesweit bedeutsam eingestuft, welche Stelle nimmt diese Einordnung vor, zu welchem Zeitpunkt im Beratungs- oder Antragsverfahren erfolgt sie, und welche Bedeutung haben die einzelnen Kriterien für die Beurteilung der Förderfähigkeit des Vorhabens?**

Die Einordnung erfolgt ausgehend von der zu beantragenden Förderhöhe im Rahmen der jeweils ausgeschriebenen Antrags- und Auswahlverfahren. Eine gesonderte, systematisch vorgelagerte Einstufung als regional, regionsübergreifend oder landesweit ist nicht vorgesehen. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.

4. **Wie werden Amateurmusikprojekte behandelt, die in den Zuständigkeitsbereich mehrerer Träger der regionalen Kulturförderung fallen? Bitte insbesondere darstellen,**
- a) **wie die Zuständigkeit zwischen den beteiligten Stellen geklärt wird,**
  - b) **ob ein federführender Träger das Gesamtvorhaben fördern oder eine abgestimmte Förderung durch mehrere Träger erfolgen kann,**
  - c) **ob ein Gesamtantrag an das MWK oder eine andere zuständige Stelle weitergeleitet werden kann und**
  - d) **durch welche Regelungen gegebenenfalls Doppelförderungen vermieden werden.**

Die vorstehenden Fragen lassen sich nicht pauschal beantworten. Grundsätzlich betreffen solche Fälle nicht nur den Bereich der Amateurmusik, sondern auch die anderen Förderbereiche des MWK. Nach Mitteilung der Arbeitsgemeinschaft der Landschaften und Landschaftsverbände in Niedersachsen (ALLviN) finden erfahrungsgemäß Amateurmusikprojekte in der Regel nicht überregional bzw. fördergebietsübergreifend statt, daher lässt sich grundsätzlich bei den Projekten eine eindeutige Zuordnung der Zuständigkeit vornehmen. Sollte dies in Ausnahmefällen einmal nicht so sein, stehen die Träger der regionalen Kulturförderung in einem regelmäßigen Austausch miteinander und sprechen eine solche Ausnahme untereinander ab. In diesen Fällen würde jede Landschaft / jeder Landschaftsverband voraussichtlich die Positionen aus dem Gesamtausgaben- und Finanzierungsplan fördern, die ihren/seinen Bereich betreffen und die anderen Positionen gegebenenfalls anteilig fördern, um eine Doppelförderung zu vermeiden.

Die Antragsteller sind verpflichtet, immer alle weiteren Zuwendungsgeber bzw. die Beantragung von Drittmitteln im Rahmen der Antragstellung anzugeben. Sollte dies nicht der Fall sein, könnte dann ein Subventionsbetrug gemäß § 264 Strafgesetzbuch vorliegen, der eine Rückforderung der Zuwendung zur Folge haben könnte.

Eine übergeordnete Koordinierung durch das MWK ist nicht vorgesehen.

Grundsätzlich ist auch eine Förderung desselben Projekts von mehreren Landschaften/Landschaftsverbänden oder durch das MWK gemeinsam mit einer Landschaft / einem Landschaftsverband möglich. Es darf nur keine „Überförderung“ des Vorhabens erfolgen und die weiteren Drittmittelgeber müssen im Antrag angegeben werden (s. o.)

5. **Unter welchen etwaigen Voraussetzungen sind ehrenamtlich getragene Amateurmusikvereine und -verbände im Rahmen der Musikprojektförderung des MWK antrags- und förderberechtigt? Bitte insbesondere darstellen,**
- a) **welche rechtliche und praktische Bedeutung der auf der zitierten Internetseite genannten Erwartung, dass sich die Akteure des Vorhabens mehrheitlich berufsmäßig mit Musik befassen oder Nachwuchsförderung auf höchstem Niveau betreiben sollen, zukommt, sowie**
  - b) **wie Vorhaben beurteilt werden, an denen ehrenamtliche und berufsmäßig mit Musik befasste Personen gemeinsam mitwirken.**

Die formalen Voraussetzungen für Antragstellungen im Rahmen der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Erhalts und der Weiterentwicklung des Musiklandes Niedersachsen sind in der Richtlinie selbst transparent dargestellt. Ehrenamtlich getragene Amateurmusikvereine und -verbände sind grundsätzlich antrags- und förderberechtigt, sofern sie die Voraussetzungen der Richtlinie erfüllen, insbesondere ihren Sitz, eine Niederlassung oder ihren Arbeitsschwerpunkt in Niedersachsen haben und ein förderfähiges Musikprojekt durchführen, welches sich durch Professionalität in der Durchführung auszeichnet.

Förderempfehlungen werden von den Mitgliedern der Niedersächsischen Musikkommission gefasst. Kooperationen von professionellen Musikschaaffenden mit Laienmusizierenden können bei überzeugender Darstellung des jeweiligen Vorhabens im Antrag sowie bei Erfüllung der in der Richtlinie benannten Kriterien zu Förderung empfohlen werden.

6. Wie viele Beratungsanfragen und Förderanträge zu landesweit oder regionsübergreifend angelegten Amateurmusikprojekten mit einer beantragten Fördersumme von weniger als 10 000 Euro sind seit dem 1. Januar 2023 beim MWK eingegangen? Soweit entsprechende Daten vorliegen, bitte in tabellarischer Form nach Jahren aufgeschlüsselt darstellen,
- a) wie viele Anfragen und Anträge an einen Träger der regionalen Kulturförderung, den LMR oder eine andere Stelle verwiesen oder weitergeleitet wurden,
  - b) wie viele Anträge bewilligt, abgelehnt, zurückgenommen oder aus sonstigen Gründen nicht weiterbearbeitet wurden,
  - c) in wie vielen Fällen die Vorlage ergänzender Projekt-, Arbeits-, Zeit- oder Finanzierungsunterlagen angefordert oder empfohlen wurde und
  - d) in wie vielen Fällen nach einer Beratung oder nach der Anforderung ergänzender Unterlagen vom MWK mitgeteilt wurde, dass eine Förderung wegen fehlender Zuständigkeit, fehlender Antragsberechtigung oder Unterschreitens einer Förderschwelle nicht möglich sei, und welcher Zeitraum im Durchschnitt zwischen der ersten Beratung und der entsprechenden Mitteilung lag.

Die erfragten Daten werden im MWK nicht gesondert erhoben und liegen daher nicht in der gewünschten Aufschlüsselung vor. Im Antragsformular wird darauf hingewiesen, dass die Mindestfördersumme für Musikprojekte 10 000 Euro beträgt.

7. Können potenzielle Antragstellende vor der vollständigen Ausarbeitung von Projekt- und Finanzierungsunterlagen eine schriftliche vorläufige Auskunft zum einschlägigen Förderweg, zur Antragsberechtigung und zur zuständigen Förderstelle erhalten? Falls ja, welche Stelle erteilt diese Auskunft, welche Mindestangaben sind hierfür erforderlich, wie lang ist die durchschnittliche Bearbeitungszeit, und welche etwaige rechtliche Verbindlichkeit hat die Auskunft? Falls nein, welche Maßnahmen sind gegebenenfalls vorgesehen, um den möglicherweise mit der Zuständigkeitsklärung verbundenen Aufwand insbesondere für ehrenamtlich Tätige zu berücksichtigen?

Grundsätzlich ist eine Beratung zu Förderweg und Antragsberechtigung vor Antragstellung bei der bewilligenden Behörde möglich. Die Beratung nimmt die spätere Förderentscheidung nicht vorweg, da diese auf Basis der Förderempfehlung durch das zuständige Auswahlgremium getroffen wird. Eine durchschnittliche Bearbeitungsdauer der Beratungsanfragen wird nicht gesondert erhoben.

Für die Beantragung von Mitteln der regionalen Kulturförderung können sich potenzielle Antragstellende im Vorfeld bei der für sie zuständigen Landschaft / dem für die zuständigen Landschaftsverband beraten lassen (siehe Nummer 2). Auf den Internetseiten des MWK, der ALLvIN sowie bei den meisten Trägern der regionalen Kulturförderung ist das jeweilige Fördergebiet angegeben, so dass die Zuständigkeit niedrigschwellig herausgefunden werden kann.

8. Welche landesweiten oder regionsübergreifenden Amateurmusikprojekte können aus den dem LMR nach den §§ 14 und 19 NGLüSpG gewährten Finanzhilfen oder aus sonstigen vom Land über den LMR zur Verfügung gestellten Mitteln gefördert werden (bitte Förderzwecke, Antragsberechtigte, Mindest- und Höchstfördersummen, Entscheidungsverfahren sowie die in den Jahren 2023 bis 2026 hierfür verfügbaren und verausgabten Landesmittel darstellen)?

Grundsätzlich bekundet der LMR seine Bereitschaft, Amateurmusikprojekte aus Weiterleitungsmitteln zu fördern. Derzeit stehen dem LMR hierfür jedoch keine Landesmittel zur Verfügung. Auch aus den nach den §§ 14 und 19 NGLüSpG gewährten Finanzhilfen werden keine Amateurmusikprojekte gefördert. Die Mittel sind in der o. g. Verteilung knapp ausreichend für die Durchführung der beiden

o. g. Programme (Übungsleiter-Pauschale und Weiterleitungsmittel), Restmittel werden für Zuschüsse an die Verbände zum Zweck der instrumentalen C-Ausbildung verwendet.

- 9. Wann soll die angekündigte geänderte Richtlinie Musik veröffentlicht werden, und welche Änderungen sind gegebenenfalls hinsichtlich der Antragsberechtigung, der Förderschwellen, der Zuständigkeit für landesweit oder regionsübergreifend bedeutsame Vorhaben, der Beratung von Antragstellenden und der Weiterleitung von Anträgen vorgesehen?**

Die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Erhalts und der Weiterentwicklung des Musiklandes Niedersachsen wurde im Juli 2026 aufgrund der Änderung der Verwaltungsvorschriften zur niedersächsischen Haushaltsordnung aktualisiert. Die Aktualisierung dieser Richtlinie wurde am 03.08.2026 im Niedersächsischen Ministerialblatt veröffentlicht. Eine inhaltliche Veränderung war nicht vorgesehen und wurde dementsprechend auch nicht vorgenommen.

- 10. Wie bewertet die Landesregierung die bestehenden Förder- und Beratungsstrukturen für landesweit oder regionsübergreifend angelegte Amateurmusikprojekte unterhalb der unmittelbaren MWK-Förderschwelle? Bitte darlegen,**

- a) auf welcher Datengrundlage diese Bewertung beruht,
- b) welche Handlungsoptionen die Landesregierung gegebenenfalls geprüft hat (beispielsweise Ausnahmeregelungen, eine gemeinsame Förderung durch mehrere regionale Träger etc.),
- c) welche fachlichen, organisatorischen und finanziellen Gesichtspunkte bei den jeweiligen möglicherweise geprüften Handlungsoptionen berücksichtigt wurden sowie
- d) ob Änderungen der Förder- und Beratungsstrukturen beabsichtigt sind und gegebenenfalls bis wann über das weitere Vorgehen entschieden werden soll.

Dem MWK liegt aus dem Bereich der regionalen Kulturförderung keine substantielle Kritik zu den bestehenden Verfahren vor.

- 11. In welcher Höhe wurde die chor.com gegebenenfalls bei ihren Ausgaben in den Jahren 2019, 2021 und 2024 jeweils durch das Land Niedersachsen gefördert?**

Die chor.com wurde durch das Land Niedersachsen in folgender Höhe gefördert:

2019: 133 333,33 Euro,

2021: 133 333,33 Euro,

2024: 163 500,00 Euro.

- 12. Waren für das Jahr 2026 oder für spätere Ausgaben der „chor.com“ Landesmittel vorgesehen, beantragt, bewilligt oder ausgezahlt? Wenn ja, bitte nach Haushaltsjahren, -titeln und Förderbeträgen aufschlüsseln.**

Die chor.com war von Beginn an für drei Veranstaltungen in Hannover vorgesehen. Für darüber hinausgehende Ausgaben, insbesondere ab 2026, waren keine Landesmittel vorgesehen, beantragt oder bewilligt. Einen eigenen Haushaltstitel für die chor.com gibt es nicht; die Förderung erfolgte projektbezogen aus einem übergeordneten Förderansatz. Ein inhaltlicher Zusammenhang dieses Förderansatzes mit dem Thema Chöre oder Amateurmusik besteht nicht.

- 13. Falls Niedersachsen Mittel für die chor.com 2026 vorgesehen hatte: In welcher Höhe standen diese Mittel zur Verfügung, und wie werden sie nach der Verlagerung der Veranstaltung nach Leipzig verwendet? Werden sie beispielsweise für andere Musik- oder Amateurmusikprojekte in Niedersachsen eingesetzt oder nicht verausgabt?**

Für die chor.com 2026 waren keine Landesmittel vorgesehen oder eingeplant. Entsprechend stehen keine Mittel zur Umwidmung oder anderweitigen Verwendung infolge der Verlagerung der Veranstaltung nach Leipzig zur Verfügung.